

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

3. Beweis erheben?

Relationstechnik

3.1 Grundlagen

3.2 Klägerstation

3.3 Beklagtenstation

1. zwei Verteidigungsstrategien
2. Bestreiten
3. Tatsachenvortrag zu Gegennormen
4. Darstellung in der Beklagtenstation

3.4 Replikstation

3.5 Arbeitstechnik II

Lösungsschema: hier Beklagtenstation

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation
1. AGL				
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.	<div style="border: 2px solid green; padding: 5px; display: inline-block; text-align: center;"> <p style="margin: 0;">punktueller Prüfung Bestreiten</p> </div>		
aa) Voraussetzung A				
Tatsachen vortrag a d. Kl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist Tatsache streitig ? P: Auslegen			
bb) Voraussetzung B				
Tatsachen vortrag b d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?			
	b) Vortrag zu Einwendungen	Vortrag d. Kl. zu Einwendungen		
	aa) Einwendung A			
	(1) Voraussetzung X			
	Tatsachen vortrag x d. Bekl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist Tatsache streitig ? P: Auslegen		
	(2) Voraussetzung Y			
	Tatsachen vortrag y d. Bekl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?		
	bb) Einwendung B			
	Wie (1) ff.			
		Gegennorm zur Einwendung		
		Voraussetzung Z		
		Tatsachen vortrag z d. Kl. hierzu	Streitig?	
	c) Vortrag zu mat. Einreden	Vortrag d. Kl. zu mat. Einreden		
	wie b) aa) ff.	wie bei Einwendungen		
		Gegennorm zur mat. Einrede		
		Wie bei Einwendung		
2. AGL (u.U. aufgrund Hilfsvorbringens)				

T e n o r i e r u n g s s t a t i o n

Schriftsätze, Urkunden, Protokoll

Prinz & Niederding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elisabethstr. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit
K-GmbH / J. Z-GmbH

trage ich für meine Mandant
Anlässlich des Telefonats
dem Zeugen Müller hat
geeignet.

Zeugnis der Klägerin und
i Einheitspreis von 258,20 €

Beweis: Zeugnis Schulz,

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €
gutschrieben worden. Die vorgelegte Durchschrift des Überweisungsträgers
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits bestritten,
dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt

- alle möglichen Quellen für den Stoff auswerten
- in der Rechtsansicht kann („negativer“) Tatsachenvortrag enthalten sein
- nur der aktuelle Vortrag, nicht der überholte
- ev. Auslegung des Vortrages
- substantiiert genug?
- verspäteter Vortrag (§§ 296, 296a)

Ausgangspunkt

Bestreiten

einer ganz bestimmten anspruchsbegründenden
Tatsachenbehauptung des Klägers,
die in der Klägerstation geprüft wurde

Formulierungsvorschlag

Das **Bestreiten** (klären: 1. liegt überhaupt ein Bestreiten vor? 2. Ist das Bestreiten substantiiert = „qualifiziert“ genug?) der Behauptung des Klägers, **er habe xy weggenommen**, könnte gegenüber der Anspruchsgrundlage aus § 823 BGB erheblich sein. Dies ist der Fall, denn wenn – was an dieser Stelle zu unterstellen ist – der Beklagte xy nicht weggenommen hätte, lägen die Voraussetzungen von § 823 BGB nicht vor.

Zwischenergebnis

Das **Bestreiten** der **Behaupt. des Klägers, er habe xy weggenommen.**, ist erheblich gegenüber dem Anspruch aus § ...

Lösungsschema: hier Beklagtenstation

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation
1. AGL				
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.			
aa) Voraussetzung A				
Tatsachen vortrag a d. Kl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist Tatsache streitig ? P: Auslegen			
bb) Voraussetzung B				
Tatsachen vortrag b d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?			
	b) Vortrag zu Einwendungen	Vortrag d. Kl. zu Einwendungen		
	aa) Einwendung A			
	(1) Voraussetzung X			
	Tatsachen vortrag x d. Bekl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist Tatsache streitig ? P: Auslegen		
	(2) Voraussetzung Y			
	Tatsachen vortrag y d. Bekl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?		
	bb) Einwendung B			
	Wie (1) ff.			
		Gegennorm zur Einwendung		
		Voraussetzung Z		
		Tatsachen vortrag z d. Kl. hierzu	Streitig?	
	c) Vortrag zu mat. Einreden	Vortrag d. Kl. zu mat. Einreden		
	wie b) aa) ff.	wie bei Einwendungen		
		Gegennorm zur mat. Einrede		
		Wie bei Einwendung		
2. AGL (u.U. aufgrund Hilfsvorbringens)				

Rechtsprüfung
Gegennorm(en)

T e n o r i e r u n g s s t a t i o n

Lösungsschema

TB-Vorauss. eintragen - ev. Definition herausschreiben - Platz für Subsumtion lassen

ASL **Gegennorm**

- nach den **ev. mehreren Lebenssachverhalten trennen**

(gezahlt / Zeitablauf / Kläger hat selbst schuld...)

- sorgfältig **TBM** eintragen (Palandt!)

- sorgfältig **Definitionen** eintragen (Palandt!)

falls nicht offensichtlich

schlüssig dargelegt ?

Schriftsätze, Urkunden, Protokoll

Prinz & Niederding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elisabethstr. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit
K-GmbH J. Z-GmbH

trage ich für meine Mandant
Anlässlich des Telefonats
dem Zeugen Müller hat
geeignet.

Zeugnis Schulz, ...
... ier Schulz der Klägerin und
... i Einheitspreis von 258,20 €

Beweis: Zeugnis Schulz, ...

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €
guteschrieben worden. Die vorgelegte Durchschrift des Überweisungsträgers
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits bestritten,
dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt

- alle möglichen Quellen für den Stoff auswerten
- in der Rechtsansicht kann Tatsachenvortrag enthalten sein
- nur der aktuelle Vortrag, nicht der überholte
- ev. Auslegung des Vortrages
- substantiiert genug?
- verspäteter Vortrag (§§ 296, 296a)

Ausgangspunkt

Vortrag einer Tatsache durch Bekl. zu einer Gegennorm

auch wenn nur eine von mehreren Voraussetzungen der Gegennorm streitig ist, empfehle ich, mit der Prüfung in der Beklagtenstation (und nicht in der Klägerstation) zu beginnen (man verliert sonst zu schnell selbst den Überblick), dadurch wird aber zwingend eine 2. Klägerstation = Replikstation erforderlich

Formulierungsvorschlag

Der **Tatsachenvortrag des Bekl., er habe 2.000,00 € in bar an den Kläger gezahlt**, könnte gegenüber der AGL aus § ... erhebl. sein, wenn der Anspruch dadurch gem §... - nicht entstanden - untergegangen -gehemmt ...wäre. Das ist der Fall, wenn

1. Tatbestandsvoraussetzung + Definition der Gegennorm

Hier ...(Subsumtion)

2. ...

Rechtsfolge:

Zwischenergebnis

Das **Vorbringen des Bekl., er habe 2.000,00 € in bar an den Kläger gezahlt**ist erheblich gegen der AGL...